

*Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung  
für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/  
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Zulassung zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung  
im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/  
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_, Vor- und Zuname

Sie werden gemäß § 42b Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Kolloquium im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung zugelassen.

1. Im Rahmen der Ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung sind folgende Leistungen<sup>2,3</sup> festgestellt worden:

**Berufsbezogener Lernbereich**


**Berufsübergreifender Lernbereich**

Deutsch	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	
Religionslehre	
Sport	

**Differenzierungsbereich**

--	--

2. Der allgemeine Prüfungsausschuss hat folgende Leistungen<sup>1</sup> in der Jahrgangsstufe 14 festgestellt:<sup>4</sup>

Berufspraktische Leistung	
Projektarbeit	
Thema der Projektarbeit:	

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver säumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen  
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)  
3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.  
4) Die Leistung in der Projektarbeit wird bei der Zulassung zum Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung nicht berücksichtigt.